

botsurteil eingestuft. Selbst Vereinigungen, von denen nur behauptet werden könne, daß Kommunisten in ihnen einflußreiche Positionen innehaben, würden zunächst von der politischen Diffamierung getroffen und in ihrem Gefolge von der politischen Strafjustiz vernichtet.

Als bezeichnendes Beispiel führte der Referent den Fall des Hamburger Journalisten Paul Beu an. Beu sei wegen eines Verstoßes gegen das KPD-Verbot u. a. deswegen verurteilt worden, weil er Zeitungsartikel geschrieben habe, die „als solche weder einen strafrechtlichen Tatbestand des Staatsgefährdungsrechts, insbesondere nicht den des § 93 StGB, noch des allgemeinen Strafrechts“ erfüllen. Hannover zitierte in diesem Zusammenhang aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs gegen Beu, vom 16. Dezember 1965 — 2 StE 2/65 — u. a.: „Die Artikel könnte auch ein nicht der verbotenen Partei angehörender Kommunist geschrieben haben, ohne sich dadurch einer Strafverfolgung auszusetzen.“ Die Strafbarkeit werde nach der Auffassung des Bundesgerichtshofes erst dadurch begründet, daß Beu die Artikel „als bezahlter Funktionär der verbotenen KPD“ geschrieben habe und daß diese Artikel „im Interesse der verbotenen Partei“ gelegen hätten, deren „vordergründige Nahziele“ durch sie gefördert wurden. Um einer solchen Spruchpraxis künftig Einhalt zu gebieten, schlug Hannover folgende Legaldefinition für den Begriff der Ersatzorganisation für eine verbotene Partei vor:

„Ersatzorganisation für eine politische Partei kann nur eine Vereinigung sein, die sich um Sitz und Stimme im Parlament auf Bundes-, Landes- oder Gemeindeebene bewirbt.“

dZecktsprackuHCf

Familienrecht

§§ 17 bis 19 FGB; OG-Richtlinie Nr. 18 über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder.

1. Die Unterhaltsbeträge für den getrennt lebenden Ehegatten und die in seinem Haushalt lebenden Kinder sind unter Beachtung aller wesentlichen Umstände differenziert zu bemessen. Dazu sind die Lebensverhältnisse der Parteien genau zu erforschen.

Die den unterhaltsberechtigten Familienmitgliedern zur Verfügung stehenden Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem dem Unterhaltspflichtigen verbleibenden Teil seines Einkommens stehen.

2. Für die Unterhaltsbemessung für minderjährige Kinder enthält die OG-Richtlinie Nr. 18 verbindliche Regeln. Höherer Unterhalt ist in der Regel nur dann zuzubilligen, wenn nachweisbare, das Normalmaß übersteigende Bedürfnisse der Kinder gegeben sind.

3. Zur Bemessung des Unterhalts für den getrennt lebenden Ehegatten kann die OG-Richtlinie Nr. 18 nur Anhaltspunkte geben. Ihm muß ein solcher Unterhalt zugebilligt werden, der seinen Beitrag in der Haushaltsführung und bei der Betreuung und Erziehung der Kinder berücksichtigt und ihn in die Lage versetzt, auch die allgemein höheren Ausgaben zu bestreiten, die nach wie vor auf dem Haushalt lasten.

4. Ob der Unterhaltspflichtige ausnahmsweise auch einen Teil seiner Aufwandsentschädigung zur Unterhaltsleistung zur Verfügung stellen muß, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Dabei ist wesentlich, in welchem Umfang der Verpflichtete besonders hohe berufliche Aufwendungen hat und ob der nach dem sonstigen Einkommen berechnete Unterhalt der Berechtigten recht niedrig ist.

OG, Urt. vom 16. Juni 1966 - 1 Zf 7/66.

Der Referent[^] vertrat die Meinung, diese Definition würde klare Abgrenzungen schaffen; sie könnte nicht im Wege einer in den subjektiven Bereich ausweichenden Interpretation verwässert und in ihrer Grenzziehung verwischt werden, da die Bewerbung um Sitz und Stimme im Parlament ein ganz klar zu beweisender oder zu widerlegender Sachverhalt sei.

*

Die 13. Arbeitstagung des erweiterten Initiativ-Ausschusses für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen fand zu einem Zeitpunkt statt, in dem sich die Diskussion über eine demokratische Reform des politischen Strafrechts in der westdeutschen Öffentlichkeit wie auch in westdeutschen juristischen Fachkreisen weiter verstärkt hat. Die Gesetzesvorlage der SPD für eine Reform des politischen Strafrechts ist ein Ausdruck dafür, daß erstmalig seit 1951 im Ergebnis dieser Diskussion gesetzgeberische Maßnahmen eingeleitet werden und Ansätze für eine demokratische Reform bestehen. Demgegenüber versuchen die CDU/CSU und die Bundesregierung, mit dem Regierungsentwurf eines 8. Strafrechtsänderungsgesetzes und den Vorschlägen für die Einführung des Opportunitätsprinzips für weite Gebiete des politischen Strafrechts die strafrechtliche Gesinnungsjustiz weiter zu verschärfen. Die Ausführungen von Ammann und Hannover und die Diskussionsbeiträge auf der 13. Arbeitstagung geben deshalb wertvolle Argumente zur Fortführung der Diskussion über die Notwendigkeit, eine demokratische Reform des politischen Strafrechts herbeizuführen sowie im Interesse der Friedenssicherung, der politischen Entspannung und der Garantie des Grundgesetzes endlich das KPD-Verbot aufzuheben.

Die Klägerin zu 1) ist die Ehefrau des Verklagten. Die Kläger zu 2) und 3) sind dessen jüngste Kinder aus erster Ehe mit der Klägerin zu 1). Der Verklagte hat seine Familie im März 1964 verlassen. Als die Parteien zusammenlebten und einen gemeinsamen Haushalt führten, stellte der Verklagte bei einem monatlichen Nettoeinkommen von etwa 780 MDN seiner Familie 600 MDN (einschließlich staatliches Kindergeld) als Wirtschaftsgeld zur Verfügung. Von diesem Betrag hatte die Klägerin zu 1) auch die Miete und das Wassergeld in Höhe von 65 MDN zu bezahlen. Der Verklagte kürzte das Wirtschaftsgeld um 120 MDN auf 480 MDN, als er die Familie verließ, und um weitere 70 MDN auf 410 MDN, als die älteste Tochter am 31. August 1964 wirtschaftlich selbständig wurde. Bei diesem Betrag ist es in der Folgezeit geblieben.

Ende Dezember 1964 reichten die Ehefrau und die beiden noch unterhaltsbedürftigen Kinder Klage ein. Sie beantragten, den Verklagten zu verurteilen, über die freiwillig gewährten 410 MDN hinaus weitere 100 MDN Unterhalt (einschließlich Kindergeld) und den Mietzins in Höhe von 60 MDN monatlich zu zahlen.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen. Dagegen haben die Kläger Berufung eingelegt.

Im Verlaufe des bezirksgerichtlichen Verfahrens wurde angezeigt, daß der Kläger zu 2) ab 18. Oktober 1965 ein Studium aufgenommen habe und ein Stipendium von 140 MDN erhalte und daß der Verklagte seinen Beruf wechselte und ab 15. Oktober 1965 ein monatliches Nettoeinkommen von nur noch 593 MDN — zusätzlich einer steuerfreien Aufwandsentschädigung von 250 MDN — bezieht.

Das Bezirksgericht hat die Entscheidung des Kreisgerichts aufgehoben. Es hat den Verklagten verurteilt, an die Kläger (einschließlich freiwillig gewährter Leistungen)

vom 1. November 1964 bis 31. August 1965 insgesamt 440 MDN (230 MDN für die Ehefrau, je 105 MDN für die Kinder),